



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06882**
Datum: 20.11.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Weiland, Mathias

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|-----------------------------|
| Stadtrat | 12.12.2007 | öffentlich Kenntnisnahme |

Betreff: Anfrage des Stadtrates Mathias Weiland – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – zur Schulverpflegung

Ende September 2007 wurden von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DEG) und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz "Qualitätsstandards für die Schulverpflegung" veröffentlicht. (Die entsprechende pdf-Datei steht im Internet unter http://www.bmelv.de/nn_752314/SharedDocs/downloads/03-Ernaehrung/Ernaehrungsqualitaet/QualitaetsstandardsSchulverpflegung.html zum download zur Verfügung.)

In den Qualitätsstandards finden sich u. a. Aussagen zum Nährstoffgehalt des Mittagessens, zu Maßstäben für die Zwischenverpflegung und für die Getränkeversorgung, zu Aspekten der Nachhaltigkeit und Umweltschonung, zur Speiseplangestaltung und zur Zubereitung des Essens.

Ich frage:

1. Wie wird die Stadt Halle - als Vertragspartner von Schulspeisungsfirmen – die in den Qualitätsstandards formulierten überprüfbaren Anforderungen sicherstellen?
2. Hat die Stadt Halle die Option, für Einrichtungen in ihrer Trägerschaft Rahmenvorgaben für die Wahl der Essenanbieter zu definieren? (Diese Frage wurde in der Stellungnahme der Stadtverwaltung zur schriftlichen Anfrage - Essensversorgung in Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Halle (Saale) vom 19.09.2007 [Vorlagen-Nummer: IV/2007/06714] - nicht beantwortet.)

gez. Mathias Weiland
Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Antwort der Verwaltung lautet:

zu 1.

Die Elternschaft einer Schule schließt mit der Speisungsfirma eine Rahmenvereinbarung als Hauptvertrag ab. Die Stadt Halle (Saale) ist im Rahmen der Schulspeisungsversorgung nur ein Partner der Speisungsfirmen. Danach schließt die Stadt mit der jeweiligen Speisungsfirma eine Bewirtschaftungsvereinbarung ab, nach der den Firmen die entsprechenden Räumlichkeiten in den Schulobjekten bereitgestellt werden. Die Stadt als Mitunterzeichner ist hier zur Sicherung des Stützbetrages (Zuschuss für HALLE-PASS- Inhaber/innen), zur Bereitstellung von Räumen, ggf. für Vertragsberatungen eingebunden.

§ 1 dieser Rahmenvereinbarung verpflichtet die Speisungsfirmen zur Versorgung mit altersgerechtem, ernährungsphysiologisch gesundem und vollwertigem Mittagessen.

Neben den regelmäßigen Kontrollen durch die Lebensmittel- und Veterinärbehörden erfolgt die tagtägliche Kontrolle von Qualität und Quantität durch die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Den Eltern als unmittelbaren Vertragspartnern steht u. a. ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Anforderungen einer altersdifferenzierten, ernährungsphysiologisch gesunden, vollwertigen und abwechslungsreichen Ernährung in der Speiseplangestaltung nicht berücksichtigt bzw. nicht erfüllt werden.

Mit dieser Verfahrensweise wird insbesondere der Gestaltung der Freiräume entsprechend den Elternwünschen in der Schülerspeisung Rechnung getragen.

Durch das Angebot von bis zu vier Essen ist es auch möglich, durch die Speisungsfirmen bei Bedarf Biokost anzubieten. So wurde u. a. erst in den letzten Wochen im Rahmen einer Elterninitiative am Giebichenstein-Gymnasium das Angebot von Biokost getestet.

Die Verwaltung wird die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V., das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dahingehend unterstützen, dass die Schulelternvertretungen über den Stadtelternrat über die Qualitätsstandards für die Schulverpflegung informiert werden.

zu 2.

Eine rechtsverbindliche Definition von Rahmenvorgaben für die Auswahl von Essenanbietern existiert nicht.

Grundlage der Schulspeisung ist das Schulgesetz LSA § 72a, wonach schultäglich für alle Schülerinnen und Schüler eine warme Vollwertmahlzeit vorzusehen ist.

Die Rahmenvereinbarung benennt, wie schon erwähnt, die Kriterien für die Angebote sowie auch für die Anlieferung und Entsorgung.

Gleichzeitig lässt § 10 Änderungen und Ergänzungen (in Schriftform) zu. Somit besteht die Möglichkeit, auch nachträglich grundlegende Forderungen zu vereinbaren.

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur und Bildung